

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Landolfshausen

§ 1 Kindergarten

Die Gemeinde Landolfshausen unterhält als soziale Einrichtung einen Kindergarten. In diesem werden Kinder, die das 2. Lebensjahr und noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, längstens jedoch bis zur Einschulung, pädagogisch betreut.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

(1) Kinder, die den Kindergarten besuchen wollen, sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

(2) Vor der Aufnahme müssen die Kinder ärztlich untersucht werden; das gilt auch für die Wiederaufnahme nach Infektionskrankheiten.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird nach Selbsteinschätzung des zu versteuernden Jahreseinkommens des Vorjahres der Sorgepflichtigen und aller zum Haushalt gehörenden Personen festgesetzt.

Einkommen von 0 – 75.000 € ergibt Einkommensstufe 1 (100%)

Einkommen von 75.000 – 100.000 € ergibt Einkommensstufe 2 (125%)

Einkommen ab 100.000 € ergibt Einkommensstufe 3 (150%)

Einkommensstufe	1	2	3
Vormittagsbetreuung täglich Mo.-Fr. 08:00 - 13:00 Uhr	160,00 €	200,00 €	240,00 €
Sonderöffnungszeit täglich Mo.-Fr. 07:30 - 08:00 Uhr	16,00 €	20,00 €	24,00 €
Öffnungszeit täglich Mo.-Fr. 13:00 - 14:00 Uhr	32,00 €	40,00 €	48,00 €

Einkommensstufe	1	2	3
Öffnungszeit an zwei wählbaren Wochentagen zwischen Mo. und Fr. 13:00 - 16:00 Uhr	38,40 €	48,00 €	57,60 €
Öffnungszeit an zwei wählbaren Wochentagen zwischen Mo. und Fr. 14:00 - 16:00 Uhr	25,60 €	32,00 €	38,40 €
Ganztagsbetreuung täglich Mo.-Fr. 08:00 - 16:00 Uhr	256,00 €	320,00 €	384,00 €

Für Eltern, die einen Zuschuss zur Benutzungsgebühr vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erhalten, reduziert sich diese um den Zuschussbetrag.

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern reduziert sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 30 %.

Dies gilt nicht, wenn bereits ein Kind beitragsfrei ist.

Sind Kinder auf Grund landesrechtlicher Vorgaben beitragsfrei, ist für die reguläre Betreuungszeit von 8-16 Uhr keine Gebühr zu entrichten. Die in Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit von 7:30 Uhr bis 8 Uhr ist weiterhin für alle Kinder beitragspflichtig.

§ 4 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind ausscheidet oder abgemeldet wird.

(3) Die Kindeseltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Abmeldungen einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Anzeigefrist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf die Anzeige folgenden Monats zu zahlen.

(4) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen halben Monat, so kann der Kindergartenplatz neu vergeben werden.

(5) Neben den Eltern ist zahlungspflichtig, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat.

(6) Die Benutzungsgebühren des Kindergartens sind jeweils am ersten Tag eines Monats fällig. Die Überweisung hat auf das Konto der Gemeinde Landolfshausen zu erfolgen.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist im Rahmen der Vormittagsbetreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr und bei Ganztagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Als Spätdienst gilt die Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr. Sonderöffnungszeiten werden bei Bedarf täglich als Frühdienst von 7:30 bis 8:00 Uhr angeboten

An gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.
Innerhalb der gesetzlichen Schulferienzeiten in Niedersachsen wird von den Bediensteten des Kindergartens grundsätzlich der Erholungsurlaub genommen. Während dieser Zeiten, die in den Sommerferien bis zu 3 Wochen betragen können, bleibt der Kindergarten geschlossen. Eine Minderung der Benutzungsgebühr tritt hierdurch nicht ein. Die Urlaubszeiten werden im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch die Verwaltung bekannt gegeben.

§ 6 Elternbeirat

(1) Im Kindergarten ist ein Elternrat zu bilden, dem als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht die Leitung des Kindergartens und drei Elternvertreter angehören.

(2) Die dem Elternbeirat angehörenden Elternvertreter werden jährlich in einer Elternversammlung, zu der die Leitung des Kindergartens jeweils nach den Sommerferien einlädt, gewählt.

(3) Dem Elternbeirat obliegt die Aufgabe, gegenüber dem Träger des Kindergartens und der Kindergartenleitung Vorschläge über die sozialpädagogische Arbeit zu unterbreiten, Beschwerden und sonstige Anliegen vorzutragen und bei der Gestaltung der Kindergartenarbeit mitzuwirken.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens zum 01.11.2022, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Kindergarten Landolfshausen in der Fassung vom 04.05.2021 außer Kraft.

Landolfshausen, den 28.09.2022

(Becker)
Bürgermeister